

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1288

vom 13. September 2016

Stellungnahmen zu den persönlichen Vorstössen; Landratssitzung vom 22. und 29. September 2016

53	2016/101	Motion der SP-Fraktion: Der Regierungsrat erteilt das Kantonsbürgerrecht an ausländische Staatsangehörige
://: Der Regierungsrat beantragt: Ablehnung (siehe Beilage)		
54	2016/106	Postulat von Jürg Wiedemann: Potential anerkannter Flüchtlinge besser nutzen
://: Der Regierungsrat beantragt: Ablehnung (siehe Beilage)		
55	2016/095	Motion von Pascal Ryf: Integration statt religiöse Sonderregelung
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme als Postulat (siehe Beilage)		
56	2016/097	Motion der SVP-Fraktion: Rechtsstaat respektieren: Keine Sonderregelungen für religiös-politische Minderheiten
://: Der Regierungsrat beantragt: Ablehnung (siehe Beilage)		
57	2016/102	Motion der FDP-Fraktion: Bildungsanspruch durchsetzen!
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme als Postulat (siehe Beilage)		
58	2016/103	Motion der FDP-Fraktion: Staatliches Recht vor religiösen Vorschriften
://: Der Regierungsrat beantragt: Ablehnung (siehe Beilage)		
59	2016/105	Postulat von Regula Meschberger: Unterstützung der Kurse in Heimatlicher Sprache und Kultur (HSK) durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme und Abschreibung (siehe Beilage)		
60	2016/104	Postulat von Regina Werthmüller: Verwerflicher Einschätzungsfragebogen
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme und Abschreibung (siehe Beilage)		
61	2016/138	Motion der Personalkommission: Zusammenführen, was zusammengehört: Neuorganisation des Personalwesens umsetzen
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme als Postulat (siehe Beilage)		
62	2016/193	Motion der FDP-Fraktion vom 16. Juni 2016: Zeitgemässes Kündigungsrecht
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme als Postulat (siehe Beilage)		

63	2016/139	Motion von Jürg Wiedemann: Projekt Passepartout: Verantwortliche machen Zugeständnisse und geloben Besserung
://: Der Regierungsrat beantragt: Ablehnung (siehe Beilage)		
64	2016/146	Postulat von Peter Riebli: Schulweg mit öffentlichen Verkehrsmitteln
://: Der Regierungsrat beantragt: Ablehnung (siehe Beilage)		
65	2016/141	Postulat von Peter Riebli: Zumutbarkeit des Schulweges
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme als Postulat und Abschreibung (siehe Beilage)		
66	2016/147	Postulat von Caroline Mall: Eignungstest vor Studienbeginn an der Pädagogischen Hochschule der FHNW für die Lehrerausbildung aller Stufen
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme		
67	2016/224	Postulat von Paul Hofer: Qualität steigern ohne Kosten-Nachteile
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme und Abschreibung (siehe Beilage)		
68	2016/225	Postulat von Roman Brunner: Unterschiedliche Unterrichtsverpflichtung der Lehrpersonen an den Gymnasien und an der Berufsmittelschule Vollzeit und Wirtschaftsmittelschule
://: Der Regierungsrat beantragt: Ablehnung (siehe Beilage)		
69	2016/220	Motion von Miriam Locher: Gesetzliche Grundlagen für SpringerInnen
://: Der Regierungsrat beantragt: Ablehnung (siehe Beilage)		
70	2016/174	Postulat von Bianca Maag-Streit: Beratung von Menschen mit einer Behinderung
://: Der Regierungsrat beantragt: Ablehnung (siehe Beilage)		
71	2016/140	Motion von Marianne Hollinger: Warnung vor Radarkontrollen
://: Der Regierungsrat beantragt: Ablehnung (siehe Beilage)		
72	2016/143	Postulat von Andreas Bammatter: Ferienpass – Präventionsarbeit, die sich auszahlt!
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme und Abschreibung (siehe Beilage)		
73	2016/144	Postulat von Bianca Maag-Streit: Zusätzliches Modell zur Finanzierung und Mitgestaltung der Tagesbetreuungseinrichtungen
://: Der Regierungsrat beantragt: Ablehnung (siehe Beilage)		
74	2016/194	Motion von Klaus Kirchmayr: Anpassung des Reservefonds der Stiftungsaufsicht beider Basel
://: Der Regierungsrat beantragt: Ablehnung (siehe Beilage)		
75	2016/221	Motion von Marie-Theres Beeler: Recht auf Einbürgerung
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme als Postulat und Abschreibung (siehe Beilage)		

76	2016/199	Postulat von Christoph Buser: Weiterentwicklung des Ereignismanagements auf dem Hochleistungsstrassennetz I
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme		
77	2016/230	Parlamentarische Initiative der SVP-Fraktion: Wählbarkeit von Mitgliedern des Landrats
://: Der Regierungsrat verzichtet auf eine Stellungnahme		
78	2016/231	Parlamentarische Initiative der SVP-Fraktion: Unvereinbarkeit von Leistungsauftrags-/Subventionsempfängern mit einem Landratsmandat
://: Der Regierungsrat verzichtet auf eine Stellungnahme		
79	2016/142	Motion von Balz Stüchelberger: Streichung des 1. Mai aus der Liste der gesetzlichen Feiertagen im Kanton Basel-Landschaft
://: Der Regierungsrat beantragt: Ablehnung (siehe Beilage)		
80	2016/197	Postulat von Klaus Kirchmayr: Eine Expo in der Nordwestschweiz
://: Der Regierungsrat beantragt: Ablehnung (siehe Beilage)		
81	2016/172	Motion der SP-Fraktion: ELBA: Für eine mit der Siedlungsentwicklung koordinierte Verkehrsinfrastrukturplanung – Gemeinden einbeziehen!
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme als Postulat (siehe Beilage)		
82	2016/173	Motion von Klaus Kirchmayr: Radrouten-Netz 2030 Baselland – Neue Schwerpunktsetzung bei der Weiterentwicklung des kantonalen Radrouten-Netzes
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme als Postulat (siehe Beilage)		
83	2016/175	Motion von Klaus Kirchmayr: Prüfung eines alternativen Inertstoffdeponie-Konzepts
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme		
84	2016/177	Motion von Klaus Kirchmayr: Überprüfung der Prozesse bei der Bewilligung von Bau-Investitionen
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme		
85	2016/195	Postulat von Hans Rudolf Schafroth: Hochwasserschutz Liestal Rösental/Goldbrunnen/Bienental
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme		
86	2016/196	Postulat von Marie-Therese Müller: BDP will mehr innovative Tramverlängerungen im Baselbiet
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme		

Beilage:

- Alle Stellungnahmen

Verteiler mit Beilagen:

- alle Mitglieder des Landrates
- alle Mitglieder des Regierungsrates (per E-Mail)
- alle Direktionen (per E-Mail)
- Beide Landschreiber
- Medien (an der Landratssitzung 20 Ex.)
- Landeskanzlei (alle per E-Mail)

Der 2. Landschreiber:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Nico Kaufmann". The signature is written in a cursive style with a large initial "N" and a long, sweeping underline.

Liestal, 6. Juni 2016

Stellungnahme

Landratssitzung vom **22. und 29. September 2016**; Traktandum **53**

Motion Nr. **2016-101** - **Motion von Martin Rüegg**

Titel: **Der Regierungsrat erteilt das Kantonsbürgerrecht an ausländische Staatsangehörige**

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

2. Begründung

Der Motionär fordert, die abschliessende Kompetenz zur Erteilung des Kantonsbürgerrechts an ausländische Staatsangehörige dem Regierungsrat zu übertragen. Zur Begründung führt er an, dass es - aus Sicht des Datenschutzes - in den vergangenen Jahren immer wieder im Plenum des Landrats zu heiklen Diskussionen gekommen ist. Zudem sei daran erinnert, dass der Regierungsrat aufgrund eines Urteils des Verfassungsgerichts im Jahr 2000 - das die Einbürgerung als Verwaltungsakt qualifizierte - der Regierungsrat die Zuständigkeit für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts an ihn übertragen wollte. In vielen Kantonen werde dies bereits so gehandhabt.

Das geltende System der Zuständigkeit auf Landratsebene - Vorberatung über die Einbürgerungsgesuche durch die landrätliche Petitionskommission und Entscheid über die Erteilung des Kantonsbürgerrechts durch den Landrat - hat sich seit Jahrzehnten bewährt. Dem durch den Landrat erfolgten Einbürgerungsentscheid kommt eine hohe demokratische Legitimation zu, ist doch dieser Entscheid durch diese Behörde am breitesten abgestützt. Diese Zuständigkeit wegen ein paar wenigen Einbürgerungsgesuchen, die im Landrat in den letzten Jahren zu Diskussionen Anlass gaben, zu ändern, ist nicht angebracht.

Was den Datenschutz im Bereich von Einbürgerungsentscheiden betrifft, so stellt sich die diesbezügliche Rechtslage wie folgt dar. Das eidg. Bürgerrechtsgesetz enthält in § 15c - unter dem Titel Schutz der Privatsphäre - eine Datenschutzbestimmung. Danach sorgen die Kantone dafür, dass bei der Einbürgerung im Kanton und in der Gemeinde die Privatsphäre beachtet wird (Abs. 1). Den Stimmberechtigten sind die folgenden Daten bekannt zu geben: Staatsangehörigkeit, Wohnsitzdauer, Angaben, die erforderlich sind zur Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen, insbesondere der Integration in die schweizerischen Verhältnisse (Abs. 2). Gemäss § 9 Abs. 1^{bis} Landratsgesetz können die Landräte entsprechend im Rahmen dieser bundesrechtlichen Regelung Einsicht in die Einbürgerungsakten nehmen.

Der Einbürgerungsentscheid wird seitens des Bundesgerichts und der Lehre als Verwaltungsakt und nicht als politischer Akt qualifiziert. Unter diesem Aspekt wäre es folgerichtig, die Einbürgerungskompetenz der Exekutive zu übertragen. Entsprechend hat die Mehrheit der Kantone die Einbürgerungskompetenz auf Kantonebene dem Regierungsrat (oder sogar einer Direktion) übertragen.

Beim Landrat wäre eine solche Kompetenzänderung - jedenfalls zum heutigen Zeitpunkt - nicht mehrheitsfähig. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass der Regierungsrat dem Landrat im Jahre 2001 eine Vorlage (2001-235) unterbreitet hat mit dem Antrag, dass er anstelle des Landrates für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts an ausländische Staatsangehörige

rige zuständig ist. Der Landrat ist auf diese Vorlage gar nicht eingetreten. Weiter hat sich der Landrat bereits im Jahre 2000 auch mit der Frage der Zuständigkeit der Petitionskommission zur Erteilung des Kantonsbürgerrechts auseinandergesetzt. Dies im Zusammenhang mit der LR-Vorlage betreffend Revision des Bürgerrechtsgesetzes in Sachen Straffung des Einbürgerungsverfahrens (1999/259). Ein entsprechender Antrag fand keine Mehrheit. Ebenso wurde die von Martin Rüegg in ein Postulat umgewandelte Motion vom 17. Oktober 2013 „Zuständigkeit für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts an ausländische Staatsangehörige neu regeln“ (2013-363), in der der Motionär forderte, die abschliessende Kompetenz zur Erteilung des Kantonsbürgerrechts an ausländische Staatsangehörige der Petitionskommission zu übertragen, vom Landrat am 27. November 2014 mit 51:24 Stimmen bei 2 Enthaltungen abgelehnt.

Liestal, 6. Juni 2016

Stellungnahme

Landratssitzung vom **22. und 29. September 2016**; Traktandum **54**

Vorstoss Nr. **2016/106** - **Postulat von Jürg Wiedemann**

Titel: **Potential anerkannter Flüchtlinge besser nutzen**

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
 Vorstoss ablehnen
 Motion als Postulat entgegennehmen
 Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
Parlamentarische Initiative wird zur Überweisung empfohlen / nicht empfohlen.

2. Begründung

Landrat J. Wiedemann bezieht sich auf Presseberichte, wonach sich unter den zureisenden Flüchtlingen (z.B. aus Syrien) sehr viele gut ausgebildete und hochqualifizierte Personen befinden würden. Er ortet damit eine Möglichkeit, den einheimischen Firmen Spezialisten-Arbeitskräfte zu verschaffen und verweist auf die deutsche Internet-Vermittlungs-Plattform www.workeer.de, die dies dort unterstützt.

www.workeer.de ist eine nicht staatlich getragene Plattform, welche von Kommunikationsdesign-Studenten als Bachelor-Abschlussarbeit geschaffen wurde. Sie will Kontakt herstellen zwischen Arbeitgebenden und Arbeitssuchenden, mit Fokussierung auf Flüchtlinge. Über deren Erfolg konnten keine Zahlen ermittelt werden; lediglich 1990 Personen sind auf der Homepage registriert.

Aktuelle Informationen, die dem KIGA von der Lokalagentur Lörrach der deutschen Bundesanstalt für Arbeit zur Verfügung gestellt wurden, zeigen jedoch, dass der Anteil der sehr gut ausgebildeten und hochqualifizierten Personen unter den Flüchtlingen gering ist. Rund 80% verfügen demnach über keine höhere Ausbildung als das Grundschulniveau. Ausserdem seien auch die höheren Qualifikationen mit den hiesigen in der Regel nicht vergleichbar.

Der Bund sieht angesichts dieses Umstands den staatlichen Handlungsbedarf nicht in erster Linie bei der Vermittlung der Qualifizierten, sondern bei Integrationsmassnahmen auf sehr niederschwelligem Niveau. Er hat dazu ein Pilotprogramm initiiert, welches den Erwerb von Grundsprachkenntnissen und die Ermöglichung von sogenannten Integrationslehren vorsieht. Umgesetzt werden soll dies zusammen mit den kantonalen Berufsbildungsbehörden und den OdA's. Der Kanton Basel-Landschaft schliesst sich dieser Priorisierung und Strategie an.

Nur für den Kanton Basel-Landschaft und nur für eine spezifische Personengruppe wie die Flüchtlinge ist eine Vermittlungshomepage, die staatlich getragen wird, nicht zweckmässig. National und breit aufgestellt ist die neue, vom Bund (SECO und SBFI) und diversen Fachorganisationen getragene Homepage www.arbeitsmarktinfo.ch. Zudem existieren zahlreiche private Stellenvermittlungsportale.

Liestal, 29. August 2016/CS

Stellungnahme

Landratssitzung vom **22. und 29. September 2016**; Traktandum **55**

Vorstoss Nr. **2016-095** – **Motion** von **Pascal Ryf**

Titel: **Integration statt religiöse Sonderregelungen**

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Parlamentarische Initiative wird zur Überweisung empfohlen / nicht empfohlen.

2. Begründung

Das Ziel der Motion, eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, welche Sonderregelungen aufgrund von weltanschaulichen Überzeugungen verhindert, stellt eine Umkehrung des verfassungsmässigen Grundrechtsschutzes dar und ist damit verfassungswidrig. Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist in Artikel 15 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV, SR 101) verbrieft. Eine Einschränkung setzt, wie bei allen anderen Grundrechten auch, eine gesetzliche Grundlage voraus. Ausserdem muss ein allfälliger Eingriff durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt sowie verhältnismässig sein (Artikel 36 BV) und der Kerngehalt gewahrt bleiben.

Der Grundschulunterricht ist obligatorisch (Artikel 62 Absatz 2 BV). Bei der konkreten Ausgestaltung der Schulpflicht ist jedoch die Glaubens- und Gewissensfreiheit der Betroffenen zu berücksichtigen. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist etwa dem Anliegen religiöser Minderheiten, die einem religiösen Ruhetagsgebot nachkommen wollen, das nicht auf einen Sonntag oder einen staatlich anerkannten Feiertag fällt, Rechnung zu tragen, soweit dies mit dem öffentlichen Interessen an einem geordneten und effizienten Schulbetrieb vereinbar ist (Entscheid des Bundesgerichts [BGE] 117 Ia 311, Erwägung [E.] 2). Wird eine Maturitätsprüfung an einem Samstag durchgeführt, kann die Verweigerung eines religiös begründeten Dispenses einen unverhältnismässigen Eingriff in die Religionsfreiheit des oder der Betroffenen erweisen (BGE 134 I 114, E. 6). Nach neuester Rechtsprechung wird hingegen das Obligatorium des gemischtgeschlechtliche Schwimmunterrichts an der Unterstufe geschützt und damit den Bestrebungen zur Integration der muslimischen Bevölkerung Rechnung getragen (BGE 135 I 79, E.7). Hingegen wird ein generelles Kopftuchverbot als unverhältnismässig abgelehnt (BGE 2C_121/2015 vom 11. Dezember 2015, E. 9-10).

Integrationsvereinbarungen mit der ausländischen Bevölkerung sind in erster Linie Sache der Ausländerbehörden und entsprechend in der Ausländergesetzgebung vorgesehen und mit den sachgerechten Sanktionsmöglichkeiten verbunden (Art. 4 i.V.m. 54 Ausländergesetz [AuG, SR 142.20]). Dem Ziel der Motion, eine gesetzliche Grundlage für Integrationsvereinbarungen zwischen Schule und Erziehungsberechtigten im Bildungsgesetz zu schaffen, kann daher besser Rechnung getragen werden, indem eine Meldepflicht an die Ausländerbehörde bei Integrationschwierigkeiten gesetzlich verankert wird. Der Regierungsrat beabsichtigt dem Landrat eine solche Änderung des Bildungsgesetzes vorzulegen. In diesem Sinne kann die Motion als Postulat entgegengenommen werden.

Beim Eintrag in das Handbuch „Gelebte Religion und Schulalltag“ für Schulräte und Schulleitungen handelt es sich um eine Empfehlung. Eine Überführung in gesetzliche Grundlagen erscheint nicht sinnvoll, da es sich jeweils um Einzelfallsituationen handelt, welche individuell beurteilt wer-

den müssen. Hingegen beabsichtigt der Regierungsrat dem Landrat in der oben genannten Vorlage ebenfalls eine Erweiterung der Pflichten von Schülerinnen bzw. Schülern und deren Erziehungsberechtigten in Bezug auf die Beachtung der hiesigen gesellschaftlichen Werte im Bildungsgesetz zu unterbreiten.

FAZIT:

Die Motion ist verfassungswidrig. Die Bundesverfassung zählt die Voraussetzungen auf, die kumulativ erfüllt sein müssen, damit ein Grundrecht eingeschränkt werden darf. Prüfwert erscheint jedoch eine Ergänzung des Bildungsgesetzes bezüglich einer Meldepflicht an die Ausländerbehörde bei Integrationsschwierigkeiten sowie eine Erweiterung der Pflichten in Bezug auf die Beachtung der hiesigen gesellschaftlichen Werte. Die Motion kann als Postulat entgegengenommen werden.

Liestal, 29. August 2016/CS

Stellungnahme

Landratssitzung vom **22. und 29. September 2016**; Traktandum **56**

Vorstoss Nr. **2016-097** – **Motion** der SVP-Fraktion

Titel: Rechtsstaat respektieren: Keine Sonderregelungen für religiös-politische Minderheiten

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Parlamentarische Initiative wird zur Überweisung empfohlen / nicht empfohlen.

2. Begründung

Das Ziel der Motion, eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, welche religiöse oder politisch-weltanschauliche Sonderregelungen, die sich nicht ausdrücklich aus dem Bildungsgesetz ergeben, als unzulässig qualifiziert, stellt eine Umkehrung des verfassungsmässigen Grundrechtsschutzes dar und ist damit verfassungswidrig. Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist in Artikel 15 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV, SR 101) verbrieft. Eine Einschränkung setzt, wie bei allen anderen Grundrechten auch, eine gesetzliche Grundlage voraus. Ausserdem muss ein allfälliger Eingriff durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt sowie verhältnismässig sein und der Kerngehalt gewahrt bleiben (Art. 36 BV). Damit sind gesetzliche Vorschriften von Bedeutung, welche die Religionsfreiheit zu beschränken vermögen, nicht jedoch solche zu schaffen, die diese im Einzelfall gewähren würde.

Diesbezüglich ist für den Schulbereich insbesondere die Schulpflicht von Bedeutung. Der Grundschulunterricht ist obligatorisch (Artikel 62 Absatz 2 BV). Bei der konkreten Ausgestaltung der Schulpflicht ist jedoch die Glaubens- und Gewissensfreiheit der Betroffenen zu berücksichtigen. Für sämtliche Gesuche für Sonderregelungen/Dispensationen gestützt auf die Religionsfreiheit ist daher in einer grundrechtlichen Prüfung zu ermitteln, ob diese aufgrund der Religionsfreiheit zu gewähren sind oder nicht. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist etwa dem Anliegen religiöser Minderheiten, die einem religiösen Ruhetagsgebot nachkommen wollen, das nicht auf einen Sonntag oder einen staatlich anerkannten Feiertag fällt, Rechnung zu tragen, soweit dies mit dem öffentlichen Interessen an einem geordneten und effizienten Schulbetrieb vereinbar ist (Entscheid des Bundesgerichts [BGE] 117 Ia 311, Erwägung [E.] 2). Wird eine Maturitätsprüfung an einem Samstag durchgeführt, kann die Verweigerung eines religiös begründeten Dispenses einen unverhältnismässigen Eingriff in die Religionsfreiheit des oder der Betroffenen erweisen (BGE 134 I 114, E. 6). Nach neuester Rechtsprechung wird hingegen das Obligatorium des gemischtgeschlechtliche Schwimmunterricht an der Unterstufe geschützt und damit den Bestrebungen zur Integration der muslimischen Bevölkerung Rechnung getragen (BGE 135 I 79, E.7). Hingegen wird ein generelles Kopftuchverbot als unverhältnismässig abgelehnt (BGE 2C_121/2015 vom 11. Dezember 2015, E. 9-10).

Aus obigen Ausführungen ergibt sich auch, dass nicht sämtliche bestehende Sonderregelungen an den Schulen aufgehoben werden können und sollen. Dies dürfte mit grosser Wahrscheinlichkeit in praktisch allen Fälle zu einer Grundrechtsverletzung führen. Dies dürfte eine Vielzahl an Rechtsstreitigkeiten nach sich ziehen und letztendlich nicht umsetzbar sein.

Bezüglich der Ausgestaltung von Sonderregelungen an Schulen wird festgehalten, dass diese grundsätzlich in den Gestaltungsbereich der Schule fallen. Bei Hinweisen auf eine unsachmässige

Praxis kann die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion als Aufsichtsbehörde diese aufsichtsrechtlich überprüfen. Ein Bedarf ist derzeit nicht festzustellen.

FAZIT:

Die Motion ist verfassungswidrig. Die Bundesverfassung zählt die Voraussetzungen auf, die kumulativ erfüllt sein müssen, damit ein Grundrecht eingeschränkt werden darf. Der Vorstoss ist daher abzulehnen.

Liestal, 29. August 2016/de

Stellungnahme

Landratssitzung vom **22. und 29. September 2016**; Traktandum **57**

Vorstoss Nr. **2016-102** – **Motion** der FDP-Fraktion

Titel: **Bildungsanspruch durchsetzen!**

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Parlamentarische Initiative wird zur Überweisung empfohlen / nicht empfohlen.

2. Begründung

Die vom Motionär beantragte Ergänzung des Bildungsgesetzes ist unnötig. Die Lehrpersonen, die Schulleitungen und die kantonalen Behörden sind bereits heute verpflichtet, den Bildungsanspruch konsequent durchzusetzen. Dazu sind sie bereits aufgrund des Gesetzmässigkeitsprinzips verpflichtet. Ausserdem hält namentlich § 58 des Bildungsgesetzes (SGS 640) fest, dass die Schulen für das Erreichen der Bildungsziele und für die Einhaltung der Vorgaben des Bundes, des Kantons und der Trägerschaft verantwortlich sind. Die Einhaltung dieser Vorgaben wird im Rahmen der Qualitätssicherung regelmässig geprüft. Eine Ergänzung des Bildungsgesetzes ist insofern nicht erforderlich.

Die geforderte Ergänzung, wonach vom regulären Schulbetrieb abweichende Sonderregelungen nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig sein sollen, den Bildungsanspruch nicht gefährden und den Unterricht nicht beeinträchtigen dürfen sowie zeitlich zu begrenzen sind, ist unpräzis. So wird die entscheidende Frage, welche Ausnahmefälle eine Sonderregelung zu begründen vermögen, nicht beantwortet. Tatsache ist, dass Sonderregelungen bereits heute die Ausnahme darstellen. Dass derartige Sonderregelungen den Bildungsanspruch und den Unterricht nicht gefährden dürfen, versteht sich von selbst. Eine Ergänzung des Bildungsgesetzes ist auch hier nicht angezeigt.

Die Forderung, wonach Sonderregelungen aufgrund religiöser oder weltanschaulicher Überzeugungen einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage bedürfen, missachtet die Kriterien bei der Einschränkung von Grundrechten. Diese ergeben sich aus übergeordnetem Recht, namentlich Artikel 36 der Bundesverfassung. Eine Einschränkung der Glaubens- und Gewissensfreiheit gemäss Artikel 15 BV setzt demnach - wie diejenige anderer Freiheitsrechte - nach wie vor eine hinreichend bestimmte gesetzliche Grundlage voraus. Mit anderen Worten bedarf nicht die Sonderregelung aufgrund der religiösen oder weltanschaulichen Überzeugung einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage. Vielmehr muss sich deren Einschränkung auf eine hinreichend bestimmte gesetzliche Grundlage stützen können. Die Einschränkung eines Grundrechts muss zudem im öffentlichen Interesse liegen oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt und verhältnismässig sein. Weiter darf der Kerngehalt des Grundrechts nicht verletzt werden. Die Prüfung, ob diese Vorgaben erfüllt sind, lässt sich nicht abstrakt beurteilen. Es bedarf einer Prüfung im Einzelfall. Sonderregelungen sind ohnehin nur im Rahmen des geltenden Rechts zulässig. Dabei wird auch die Einhaltung unserer Werte und Gepflogenheiten verlangt. Der Regierungsrat beabsichtigt jedoch, dem Landrat in einer Vorlage eine Erweiterung der Pflichten von Schülerinnen und Schülern und deren Erziehungsberechtigten in Bezug auf die Beachtung der hiesigen gesellschaftlichen Werte im Bildungsgesetz zu unterbreiten.

Liestal, 29. August 2016/de

Stellungnahme

Landratssitzung vom **22. und 29. September 2016**; Traktandum **58**

Vorstoss Nr. **2016-103** – **Motion** der FDP-Fraktion

Titel: **Staatliches Recht vor religiösen Vorschriften**

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Parlamentarische Initiative wird zur Überweisung empfohlen / nicht empfohlen.

2. Begründung

Der in Artikel 49 Absatz 5 der alten Bundesverfassung vom 29. April 1874 enthaltene Vorbehalt bürgerlicher Pflichten ist in der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV, SR 101) nicht mehr explizit enthalten. An der Rechtslage hat sich dadurch aber nichts geändert (Ulrich Häfelin/Walter Haller/Helen Keller, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 8. Auflage, Zürich, Basel, Genf 2012, N. 442).

So ist beispielsweise der Grundschulunterricht obligatorisch (Artikel 62 Absatz 2 BV). Bei der konkreten Ausgestaltung der Schulpflicht ist jedoch die Glaubens- und Gewissensfreiheit der Betroffenen zu beachten. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist dem Anliegen religiöser Minderheiten, die einem religiösen Ruhetagsgebot nachkommen wollen, das nicht auf einen Sonntag oder einen staatlich anerkannten Feiertag fällt, Rechnung zu tragen, soweit dies mit dem öffentlichen Interessen an einem geordneten und effizienten Schulbetrieb vereinbar ist (Entscheidung des Bundesgerichts [BGE] 117 Ia 311, Erwägung [E.] 2). Religiöse Freiheiten dürfen durch die Festlegung von Bürgerpflichten, einschliesslich der Pflicht zum Schulbesuch, nicht weiter eingeschränkt werden, als dies vom öffentlichen Interesse geboten und verhältnismässig ist (BGE 117 Ia 311, E. 2b mit weiteren Hinweisen). Wird eine Maturitätsprüfung an einem Samstag durchgeführt, kann die Verweigerung eines religiös begründeten Dispenses einen unverhältnismässigen Eingriff in die Religionsfreiheit des oder der Betroffenen erweisen (BGE 134 I 114, E. 6).

Auch die vom Motionär beantragte Ergänzung der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft (KV, SGS 100) würde an der geltenden Rechtslage nichts ändern. Denn selbst wenn das kantonale Verfassungsrecht den Vorrang von Bürgerpflichten vorsieht, dispensiert es damit nicht gleichzeitig, die konkreten Bürgerpflichten gemäss den Vorgaben der Bundesverfassung auszugestalten. Soll durch eine konkrete Bürgerpflicht die Glaubens- und Gewissensfreiheit gemäss Artikel 15 BV eingeschränkt werden, heisst dies, dass es, wie bei allen anderen Grundrechten auch, eine gesetzliche Grundlage braucht. Ausserdem muss ein allfälliger Eingriff durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt sowie verhältnismässig sein und den Kerngehalt des Grundrechts beachten (Artikel 36 BV).

FAZIT:

Die Motion würde an der geltenden Rechtslage nichts ändern. Grundrechtseingriffe jeder Art müssen den Vorgaben der Bundesverfassung genügen. Der Vorstoss ist daher abzulehnen.

unter Berücksichtigung der Vorgaben nicht zutreffend.

Der Regierungsrat hält an den Vorgaben zur Beurteilung in der Verordnung für die schulische Laufbahn fest. Den Primarschulen Binningen und Bottmingen wird nahegelegt zu prüfen, ob die Ankreuzung der A-E-P-Felder auf dem Einschätzungsbogen offengelassen werden soll.

Der Regierungsrat sieht keinen Handlungsbedarf die Verordnung über die schulische Laufbahn anzupassen. Er nimmt den Vorstoss entgegen und beantragt ihn dem Landrat zur Abschreibung.

Liestal, 13. September 2016/Ref

Stellungnahme

Landratssitzung vom **22. und 29. September 2016**; Traktandum **61**

Vorstoss Nr. **2016/138** – **Motion** von **Personalkommission**

Titel: **Zusammenführen was zusammen gehört: Neuorganisation des Personalwesens umsetzen**

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Parlamentarische Initiative wird zur Überweisung empfohlen / nicht empfohlen.

2. Begründung

Die Regierung unterstützt die von der Personalkommission aufgeführten Erwartungen an ein effizientes und zeitgemässes HR-Management. Der Bedarf zur weiteren Entwicklung der Organisation des Personalwesens ist erkannt. Er entspricht der logischen Fortsetzung der bisherigen Arbeiten zur Neuausrichtung. Der regelmässige Austausch der HR Businesspartner unter der Leitung des Personalamtes hat bewirkt, dass ein Projekt initiiert werden wird, mit dem Ziel, die „Einheitliche Handhabung der HR-Prozesse und HR-Instrumente“ gemeinsam zu erreichen. Ein entsprechender Projektauftrag soll die Zielsetzungen und die Eckwerte des Projektes aufzeigen. Die von der Finanzkontrolle geplante Prüfung u.a. der organisatorischen Strukturen im Personalbereich wird ein weiterer relevanter Parameter zur Lösungsentwicklung sein. Somit sind alle Voraussetzungen gegeben, gemeinsam mit den HR-Businesspartnern Verbesserungen zu entwickeln, um die Einheitlichkeit der HR-Arbeit (= Ziel) sicher zu stellen. Dabei ist es wichtig, dass sich alle HR-Businesspartner proaktiv einbringen und an den Lösungsansätzen kooperativ mitarbeiten. Gemäss Zeitplan liegen die Lösungsansätze bis Ende Juni 2017 der Personalkommission und dem Regierungsrat zur Beurteilung vor. Der Regierungsrat erachtet es daher als zielführend, die Motion als Postulat entgegen zu nehmen, um die gewonnenen Erkenntnisse entsprechend berücksichtigen zu können. Sollten keine geeigneten Lösungsansätze gefunden werden, die einen wesentlichen Beitrag an das Ziel leisten, ist die direkte Zuordnung der HR-Beratungen zum Personalamt erneut zu prüfen.